

# LTS JOURNAL

IMPULSE FÜR UNTERNEHMEN

AUSGABE 37 | DEZEMBER 2016

**03** SELBSTSTÄNDIG  
ODER NICHT?  
Geschäftsführer einer GmbH

**06** ONLINE-HANDEL  
Widerruf mit  
finanziellen Folgen

**08** DIGITALE WELT  
Veränderungen für die  
Finanzbuchführungspraxis



DAS THEMA

## KEIN VERBOT DES INSICHTGESCHÄFTS

zulasten des Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG // Seite 4

# EDITORIAL



Liebe Leser,

das ausklingende Jahr 2016 hatte international Großereignisse zu bieten. Erfreulich waren die Olympischen Spiele und die Fußball-Europameisterschaft, dagegen stehen aber Flüchtlingsnot, IS, Syrienkrieg und internationaler Terror. Das internationale Steuerereignis waren sicherlich die Enthüllungen im Zusammenhang mit den Panama-Papers. Sie werden in Zukunft zu weiteren Berichts- und Offenlegungspflichten im Rechts- und Finanzverkehr mit ausländischen Staaten führen. Auch wenn Politik und Verwaltung anerkennen, dass nicht jede Transaktion in bestimmte ausländische Staaten illegal ist, können wir bereits heute sicher sein, dass der Dokumentationsaufwand für legale Vorgänge größer werden wird.

National konnte im Jahr 2016 immerhin die Reform des Erbschaftsteuerrechts weitestgehend abgeschlossen werden. Offen und in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu klären bleiben Einzelheiten zur konsolidierten Ergebnisermittlung im Rahmen eines Unternehmensverbundes. Dies sowie die Handhabung der komplizierter gewordenen Verschonungsregelungen durch die Verwaltung werden sich erst im Laufe des Jahres 2017 herausstellen. Sowohl die zunehmende Dokumentation im internationalen Finanzverkehr als auch das neue Erbschaftsteuerrecht im Unternehmensbereich sind Beispiele dafür, dass auch im kommenden Jahr viele Dinge leider nicht einfacher werden. Gemessen an den großen Problemen dieser Welt sind dies allerdings nur kleine Unannehmlichkeiten, bei deren Überwindung wir Ihnen gerne helfen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, ruhige Weihnachtstage und einen guten Start in das Jahr 2017 mit Gesundheit, persönlicher Zufriedenheit und Erfolg.

Herzlichst

Ihr

Dr. jur. Stefan Hoischen

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

## INHALT

- 03** ARBEITSRECHT  
Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern

---

- 04** DAS THEMA - GESELLSCHAFTSRECHT  
Kein Verbot des Inschlaggeschäfts

---

- 06** ZIVILRECHT  
Wertersatzpflicht des Verbrauchers bei Widerruf

---

- 07** GESELLSCHAFTSRECHT  
Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung

---

- 08** STEUERRECHT  
Die GoBD

---

- 10** STEUERRECHT  
Vorsteuerabzug bei zunächst unrichtiger Rechnung

---

- 11** AKTUELLES  
Themen aus der Praxis

# SOZIAL- VERSICHERUNGSPFLICHT



## VON GMBH-GESCHÄFTSFÜHRERN

Die Frage der Sozialversicherungspflicht von (Gesellschafter-)Geschäftsführern ist bei den Betriebsprüfern der Deutschen Rentenversicherung in letzter Zeit verstärkt in den Fokus gerückt. Auch in der Rechtsprechung lässt sich eine verstärkte Tendenz hin zur Einbeziehung in die Sozialversicherung erkennen. In drei Urteilen vom 11.11.2015 (Az.: B12 KR 2/14R, B12 KR 10/14R, B12 KR 13/14R) hat das Bundessozialgericht (BSG) seine Rechtsprechung zur Sozialversicherungspflicht von Geschäftsführern einer GmbH konkretisiert.

Kern der Frage ist die Abgrenzung zwischen selbstständiger und nicht selbstständiger Arbeit nach § 7 Abs. 1 SGB IV. Maßgeblich ist insbesondere der Grad der persönlichen Abhängigkeit bei Ausübung der Tätigkeit. Abhängigkeit besteht, wenn der Beschäftigte in eine vorgegebene Arbeitsorganisation eingegliedert ist und einem Weisungsrecht im Hinblick auf Zeit, Dauer, Ort und Art seiner Tätigkeit unterliegt. Bei Diensten höherer Art, wie der eines Geschäftsführers, kann die Weisungsgebundenheit durch die sogenannten „funktionsdienende Teilhabe am Arbeitsprozess“ erheblich eingeschränkt sein. Ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, ist durch Gesamtbetrachtung aller rechtlich zulässigen Umstände zu entscheiden. Dazu gehören neben den gesetzlichen Vorgaben insbesondere die gesellschaftsvertraglichen Abreden.

Entscheidendes Kriterium ist nach dem BSG, ob die Gesellschafterversammlung als „Arbeitgeber“ des Geschäftsführers diesem Weisungen erteilen kann. Dann wird in der Regel eine abhängige Beschäftigung angenommen. Verfügt der Geschäftsführer dagegen über die gesellschaftsvertraglich vermittelte Rechtsmacht, solche Weisungen zu verhindern, kann regelmäßig von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen werden.

### Folgende Fallgruppen lassen sich bilden:

- 1** Fremdgeschäftsführer sind aufgrund ihrer fehlenden gesellschaftsvertraglichen Rechtsmacht grundsätzlich weisungsabhängig und damit sozialversicherungspflichtig.
- 2** Mehrheits-Gesellschafter-Geschäftsführer mit einer Mindestbeteiligung von 50% am Gesellschaftskapital bestimmen hingegen die Geschicke der Gesellschaft maßgeblich mit. Ausreichend ist bereits, dass mit der Beteiligung jede missliebige Weisung der Gesellschafter unterbunden werden kann.
- 3** Bei Minderheits-Gesellschafter-Geschäftsführern mit einer Beteiligung unter 50% ist im Einzelfall zu prüfen, ob jegliche Weisung der Gesellschafterversammlung verhindert werden kann. Allein die Rechtsmacht ist entscheidend, nicht die Frage, ob tatsächlich Weisungen erteilt werden.

Die Möglichkeit, Weisungen zu verhindern, kann sich auch aus einer gesellschaftsvertraglich verankerten vollumfänglichen Sperrminorität ergeben. Eine Sperrminorität, die sich nur auf Grundlagenentscheidungen der Gesellschaft bezieht oder schuldrechtlich eingeräumt wird (z. B. im Anstellungsvertrag), reicht nicht. Die Verhinderungsmöglichkeit kann auch durch eine

gesellschaftsvertragliche Stimmbindungsvereinbarung, einen Zustimmungsvorbehalt oder ein Widerspruchsrecht herbeigeführt werden.

In früherer Rechtsprechung wurde auch die Tätigkeit eines Minderheitsgesellschafters ohne Sperrminorität oder eines Fremdgeschäftsführers als selbstständig angesehen, wenn dieser tatsächlich einen die faktische Weisungsfreiheit begründenden Einfluss ausüben konnte. Dies war insbesondere bei der Mitarbeit in Familiengesellschaften, bei unverzichtbaren Know-how-Trägern oder aufgrund eines besonderen wirtschaftlichen Risikos anerkannt. Das BSG hat diese Rechtsprechung mittlerweile aber ausdrücklich aufgegeben. Entscheidend ist allein die gesellschaftsvertraglich vermittelte Rechtsmacht des Geschäftsführers.



RAIn Petra Diekwisch

# KEIN VERBOT DES INSICHTGESCHÄFTS

## ZULASTEN DES GESCHÄFTSFÜHRERS EINER GMBH & CO. KG

Mit Urteil vom 19.04.2016 (Az.: II ZR 123/15) hatte der Bundesgerichtshof in der Frage eines sogenannten Insichgeschäfts des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG zu entscheiden. Geklagt und im Ergebnis Recht bekommen hat der Gesellschafter-Geschäftsführer gegen seine GmbH & Co. KG und deren Komplementär-GmbH.

Nach § 5 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der KG war

„*allein die Komplementärin zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wobei die Befreiung für alle Geschäfte zwischen der Komplementär-GmbH (GmbH) und der GmbH & Co. KG (KG) als auch für die Geschäfte zwischen den GmbH-Geschäftsführern und der KG selbst gilt.*“

Die KG hatte einen Beirat, zu dem es in § 5 Abs. 2 ihres Gesellschaftsvertrages hieß:

„*Die Komplementärin bedarf zur Vornahme der nachstehend aufgeführten Geschäfte der vorherigen Zustimmung des Beirats:*

- b) Abschluss von Dauerverträgen für eine Zeitdauer von länger als 3 Jahren,*
- g) Vereinbarungen mit Mitarbeitern, wenn die Jahresvergütungen mehr als 70.000,00 DM betragen.“*

§ 6 Abs. 4 der Satzung der GmbH befreite den Geschäftsführer auch im Verhältnis zu dieser vom Verbot des in § 181 BGB geregelten sogenannten Insichgeschäfts. Ergänzend regelte § 8 Abs. 2 der GmbH-Satzung:

„*Über die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und deren Vergütung ... beschließt die Gesellschafterversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*“

Am 14.02.2006 schlossen der Gesellschafter-Geschäftsführer und die KG einen Geschäftsführeranstellungsvertrag. Dieser sollte vom 01.01.2006 bis zum 31.12.2009 andauern und verlängert werden können. Der Geschäftsführer erhielt hierfür ein Festgehalt i. H. v. 2.400,00 € mtl. zzgl. MwSt. und erfolgsabhängigem Entgelt. Auf Beschluss des Beirats vom 28.04.2009 sollte der Vertrag bis zum 31.12.2013 verlängert und auf beiden Seiten durch den GF und durch den Beiratsvorsitzenden unterzeichnet werden. Der Geschäftsführer unterzeichnete daraufhin am 01.06.2009 im eigenen Namen und zugleich für die KG folgende Abrede zur Fortsetzung des Anstellungsvertrages:

„*Das Vertragsverhältnis endet – aufgrund der im Beirat besprochenen Verlängerung um weitere vier Jahre – nun zum 31.12.2013 ... unter Beibehaltung aller übrigen Vertragsklauseln, auch zu Honorar und Vergütung.*“

Für den Beirat unterzeichnete deren Vorsitzender.

In der Gesellschafterversammlung der GmbH vom 19.03.2011 wurde der Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung abberufen. Die KG erklärte daraufhin die Kündigung des Anstellungsvertrages mit sofortiger Wirkung. Der Geschäftsführer hielt diese Kündigung für unwirksam, bot seine weitere Arbeitsleistung an und machte Ansprüche auf Zahlung des Grundgehalts nebst Mehrwertsteuer für Mai bis Oktober 2011 geltend.

### Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) urteilte, dass der Geschäftsführer nach Anbieten seiner Arbeitsleistung gegen die KG den begehrten Vergütungsanspruch und die GmbH als Komplementärin dafür einzustehen habe. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass der BGH den Vertrag vom 01.06.2009 als wirksam erachtet hat. Denn nach den Gesellschaftsverträgen hatte der Geschäftsführer die für den Vertragsabschluss erforderliche Vertretungsmacht.

Eine Unwirksamkeit des Verlängerungsvertrages ergebe sich – so der BGH – nicht, weil dieser wegen der innergesellschaftlichen Zuständigkeitsordnung nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der KG habe geschlossen werden dürfen. Ein Abweichen von der Berechtigung und Verpflichtung der Komplementärin zur Geschäftsführung sei auch nicht vor dem Hintergrund eines sogenannten Grundlagengeschäfts, welches stets der Gesellschafterversammlung der KG vorbehalten sei, anzunehmen. Denn in diesem Fall liege ein Grundlagengeschäft, also eine Maßnahme, die das Verhältnis der Gesellschafter untereinander betreffe, nicht vor. Vielmehr handele es sich nur um einen Akt der laufenden Geschäftsführung.

Eine Unwirksamkeit des Vertrages ergebe sich auch nicht daraus, dass die Gesellschafterversammlung der GmbH vorher hätte zustimmen müssen.



## PRAXISHINWEIS

Der BGH verdeutlicht, dass auch nachteilige gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen für alle Beteiligten der Gesellschaft bindend sind. Für bewusste Entscheidungen, wie die Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts, müssen die Beteiligten im Zweifel auch die Konsequenzen tragen. Daher ist zu raten, bei vertraglichen Gestaltungen mögliche Folgewirkungen sorgfältig zu prüfen.

Selbst wenn man unterstelle, dass aufgrund der Gefahr von Divergenzen zwischen Rechten und Pflichten aus der Geschäftsführerbestellung einerseits und aus dem Anstellungsvertrag andererseits eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH sinnvoll sei, bestehe keine Notwendigkeit. Denn zum einen gehe es nur um die Verlängerung eines Anstellungsvertrages, während die grundsätzliche Entscheidung, einen Anstellungsvertrag des GmbH-Geschäftsführers mit der KG zuzulassen, schon gefallen sei; zum anderen habe der Anstellungsvertrag bereits die Möglichkeit der Verlängerung vorgesehen und diese sei unter Beibehaltung der übrigen Vertragsbedingungen erfolgt.

Auch gehe es um eine GmbH & Co. KG mit identischen Gesellschafterkreisen in der KG und der GmbH, bei der (für die KG) ein Beirat bestellt sei. Diesem komme wegen der Bedeutung der Sache eine Entscheidungs-

kompetenz zu, die er auch wahrgenommen habe. Weiteren Schutzes der Gesellschafterversammlung der GmbH bedürfe es nicht, da die Gesellschafter hier sehenden Auges das Risiko eingegangen seien, den Geschäftsführer vom Verbot des Insichgeschäfts zu befreien.



RA Markus Tharun

# WERTERSATZPFLICHT

## DES VERBRAUCHERS BEI WIDERRUF

Verbrauchern steht bei Verträgen mit einem Unternehmer, insbesondere bei sogenannten Fernabsatzverträgen, ein 14-tägiges Widerrufsrecht nach § 355 BGB zu. Um einen Fernabsatzvertrag handelt es sich, wenn der Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, wie Telefon oder E-Mail, zustande kommt, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebssystems erfolgte. Insbesondere im heutzutage beliebten Online-Handel werden Fernabsatzverträge geschlossen.

Erklärt der Verbraucher nach Prüfung der Ware den Widerruf eines solchen Fernabsatzgeschäftes, können im Falle des Wertverlustes des Gegenstandes Ansprüche des Unternehmers auf Wertersatz nach § 357 BGB bestehen. Mit diesen kann der Verkäufer dann gegenüber dem Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises aufrechnen. Einen solchen Fall hatte der Bundesgerichtshof (BGH) erst kürzlich wieder mit Urteil vom 12.10.2016 (Az.: VIII ZR 55/15) zu entscheiden.

### Der Fall

Der Kläger hatte bei dem beklagten Online-Shop einen Katalysator nebst Montagesatz bestellt. Nach Einbau in einer Fachwerkstatt stellte er bei einer Probefahrt fest, dass der Pkw weniger Leistung erbrachte. Daraufhin erklärte er gegenüber der Verkäuferin den Widerruf und



RA Philipp Hillebrand

sandte den nunmehr deutliche Gebrauchs- und Einbauspuren aufweisenden Katalysator an diese zurück. Die Verkäuferin weigerte sich anschließend, den Kaufpreis zurückzuzahlen, und erklärte die Aufrechnung mit einem Wertersatzanspruch aufgrund der Wertlosigkeit des gebrauchten Katalysators. Daraufhin klagte der Käufer auf Rückzahlung des Kaufpreises.

### Die Entscheidung

Nach voneinander abweichenden Entscheidungen der Vorinstanzen hat der BGH entschieden, dass der Verbraucher grundsätzlich zum Wertersatz verpflichtet sei, wenn sein Umgang mit der gekauften Ware über den erforderlichen Umfang hinausgehe – auch unter Berücksichtigung eines Ausgleichs für geringere

## PRAXISHINWEIS

Die noch zur alten Gesetzesfassung ergangene Entscheidung hat ihre Aktualität auch nach der Reform des Widerrufsrechts nicht verloren, da der vorgenannte Grundsatz auch unter Anwendung des reformierten Widerrufsrechts fortgilt. Die nicht gewollte Besserstellung des Verbrauchers im Online-Handel ist insbesondere auch für den immer gängiger werdenden Kauf von Kleidung im Internet und deren Anprobe zu beachten. Auch vor dem Hintergrund der ergangenen Entscheidung kann zur Vermeidung von Auseinandersetzungen mit dem Verkäufer nur geraten werden, die jeweilige Ware nicht über die Möglichkeiten hinaus in Gebrauch zu nehmen, die bei Erwerb im stationären Handel zur Verfügung stehen.

Erkenntnismöglichkeiten als im stationären Handel. Hierbei hat der BGH einerseits die gesetzliche Zielsetzung berücksichtigt, dass es dem Verbraucher möglich sein müsse, die Ware auf ihre Eigenschaften und ihre Funktionsweise zu prüfen, ohne Zahlungspflichten für Wertverlust befürchten zu müssen. Andererseits betont das Gericht jedoch, dass diese Prüfrechte nicht weitergehen könnten als im stationären Handel. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes, dass eine Besserstellung des Verbrauchers im Online-Handel nicht gewollt ist, hat der BGH vorliegend als maßgeblich erachtet, dass es dem Käufer auch im stationären Handel nicht möglich gewesen wäre, den Katalysator – sei es auch nur vorübergehend – in Gebrauch zu nehmen, um die Auswirkungen auf die Fahrweise seines Fahrzeuges beurteilen zu können.

# TEILNAHME AN EINER GESELLSCHAFTER- VERSAMMLUNG



Häufige Frage in der Praxis ist im Vorfeld von Gesellschafterversammlungen, welcher Teilnehmerkreis einzuladen ist. Oft geht es auch darum, ob neben Gesellschaftern weitere Personen teilnahmeberechtigt sind. Im Rahmen der Vorbesprechung wird häufig auch erwogen, dass sich ein Gesellschafter entweder vertreten lässt oder aber im Beistand eines Rechtsanwalts oder Steuerberaters erscheint.

## Zwingender Teilnehmerkreis

Alle Gesellschafter müssen ordnungsgemäß geladen sein. Anderenfalls sind gefasste Beschlüsse gerichtlich anfechtbar und unwirksam. Zu beachten ist, dass auch Gesellschafter geladen werden, die für den vorgesehenen Beschlussgegenstand kein Stimmrecht haben – so z. B. bei beabsichtigtem Ausschluss aus der Gesellschaft oder Einziehung des Anteils. Häufig wird auch vergessen, die Komplementär-GmbH bei einer GmbH & Co. KG zu laden.

## Zusätzliche Personen als Teilnehmer der Gesellschafterversammlung

Ein Teilnahmerecht sonstiger Personen kann sich zunächst aus der Satzung ergeben, die vor der Ladung sorgfältig zu prüfen ist. Ist dazu nichts in der Satzung geregelt, gilt nach dem Gesetz Folgendes: Geschäftsführer haben kein Teilnahmerecht, selbst dann nicht, wenn die Gesellschaft eigene Anteile hält. Kein Teilnahmerecht haben grundsätzlich auch Mitglieder fakultativer Gesellschaftsorgane, wie Aufsichtsrat oder Beirat. Eine Ausnahme bilden mitbestimmte Gesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat. Ebenfalls grundsätzlich kein Teilnahmerecht hat der Abschlussprüfer. Etwas anderes gilt nur bei Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses, denn dann darf der Abschlussprüfer teilnehmen, wenn einer der Gesellschafter dies verlangt.

Berater eines Gesellschafters, z. B. Rechtsanwalt und Steuerberater, sind oft nach der Satzung als Beistand zugelassen. Anderenfalls dürfen sie nicht ohne Weiteres teilnehmen.

Unter dem Aspekt der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ist vom Gesellschafterkreis zu beachten, dass das Beratungsinteresse eines Gesellschafters unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse, der Struktur der Gesellschaft und der Bedeutung des Beschlussgegenstandes das Interesse der übrigen Gesellschafter, „unter sich“ zu bleiben, überwiegen kann. Dies muss allerdings der Ausnahmefall bleiben, denn eine „Anwaltsversammlung“ ist vom Gesetz nicht gewollt. Hier kommt es also auf die sorgfältige Argumentation im Einzelfall an.

## Vertreter des Gesellschafters

Sofern der Gesellschafter selber an der Versammlung nicht teilnehmen will, ist dies unproblematisch zu lösen. Für die GmbH ist das Auftreten eines Vertreters im Gesetz geregelt. Bei Personengesellschaften gilt zwar grundsätzlich die Höchstpersönlichkeit für die Stimmabgabe, jedoch ist aus dem Aspekt der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht ein Vertreter zuzulassen, sofern der Gesellschafter dafür nur einen nachvollziehbaren Grund angibt, der sich in der Praxis meist findet.

## Resümee

Ziel einer Gesellschafterversammlung ist nicht die Diskussion unter den Gesellschaftern. Sinn und Zweck ist vielmehr ausschließlich, gerichtsfeste Gesellschafterbeschlüsse entweder herbeizuführen oder abzuwehren. Aus diesem Grund ist der Gesellschafter in schwierigen Fällen gut beraten, wenn er entweder seinen Berater, also den Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, als Beistand mitnimmt oder aber als Vertreter auftreten lässt. Die Teilnahme des Beraters hat im Fall einer gerichtlichen Beschlussanfechtung später den unschätzbaren Vorteil, dass dieser als Zeuge aussagen kann. Dies ist dem Gesellschafter verwehrt, denn er ist im Allgemeinen Partei dieses Rechtsstreits.



RA / StB Ulrich Schäfermeier

# DIE GOBD

Aktuell befinden wir uns in einer Zeit, in der die Digitalisierung eine immer bedeutendere Rolle einnimmt. Auch die betrieblichen Abläufe in den Unternehmen haben sich immer mehr der fortschreitenden Informations- und Kommunikationstechnik anzugleichen. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat bereits mit Schreiben vom 14.11.2014 (IV A 4 – S 0316/13/10003, BStBl. I. S. 419) die technischen und organisatorischen Veränderungen in der Finanzbuchführungspraxis aufgegriffen und die „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) veröffentlicht.



Aufgrund der großen Nachfrage aus der Praxis im Folgenden noch einmal die Zusammenfassung der wesentlichen Grundsätze für Sie:

### **Zeitgerechte Erfassung und Ordnung von Grund(buch)aufzeichnungen**

Unabhängig von der Form der Belege (Papier oder elektronische Datei) ist jeder Geschäftsvorfall eines Unternehmens unmittelbar, d. h. zeitnah nach seiner Entstehung bzw. seinem Eingang gegen Verlust zu sichern und mithin in einer Grund(buch)aufzeichnung (z. B. dem Buchungsjournal) zu erfassen. Unter dem Begriff „Erfassen“ wird vor allem die Sicherung der Belege durch eine gesonderte Ablage verstanden, sodass die buchhalterische Erfassung, also das Buchen der Belege in der Finanzbuchführung, insoweit nur zweitrangig ist. Dementsprechend ist es nicht zulässig, die Belege zunächst ungeordnet zu sammeln und erst nach Ablauf einer ungewissen Zeit in die Grundbücher einzutragen. Erstmals hat das BMF im Rahmen seines Schreibens zu den GoBD die folgenden zeitlichen Orientierungen definiert, bis wann Geschäftsvorfälle zu erfassen sind:

- ▶ Eine Erfassung von unbaren Geschäftsvorfällen, wie z. B. Forderungen und Verbindlichkeiten, innerhalb von 10 Tagen ist unbedenklich.
- ▶ Bei baren Geschäftsvorfällen, wie Kasseneinnahmen und –ausgaben, ist eine tägliche Erfassung erforderlich.
- ▶ Das Fehlen von kontokorrentmäßigen Abbildungen (Debitoren und Kreditoren) ist unschädlich, wenn innerhalb von 8 Tagen oder nach gewöhnlichem Durchlauf die Waren- und Kostenrechnungen beglichen werden.

Besonderes Augenmerk ist hierbei auf die richtige Führung der Kasse zu legen. Die Kassenaufzeichnungen müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass ein sachverständiger Dritter, innerhalb einer angemessenen Zeit, einen Überblick über die angefallenen Geschäftsvorfälle erhalten kann. Die Kasseneinnahmen und –ausgaben müssen täglich festgehalten werden. Ebenso dürfen Kassenbestände bei taggenauer Überprüfung keine Minusbestände aufweisen.

### **Unveränderbarkeit von Buchungen und Aufzeichnungen**

Buchungen und Aufzeichnungen dürfen in der Finanzbuchführung nicht derart verändert werden, dass deren Inhalt und der Zeitpunkt von Veränderungen nicht mehr feststellbar ist. Problematisch in diesem Zusammenhang sind vor allem veränderbare Formate, wie z. B. die Beleg- und Dokumentenablage auf der Dateiebene oder Office-Formate. Die einfache Veränderbarkeit sowie die unprotokollierte Löschung der Daten, der elektronischen Dokumente und Unterlagen sowie der Datensätze entsprechen bei diesen Formaten nicht den Ordnungsmäßigkeitsanforderungen. Des Weiteren dürfen einmal in den Verarbeitungsprozess aufgenommene Informationen, wie Belege, Grund(buch)aufzeichnungen oder Buchungen, nicht mehr unterdrückt, überschrieben oder gelöscht werden, ohne dass dies kenntlich gemacht wird.

Das BMF hat auch hier im Rahmen der GoBD eine Hilfestellung an die Hand gegeben. Der Beleg, welcher die erste Dokumentation eines Geschäftsvorfalles bildet, ist der für die Unveränderbarkeit maßgebliche Beleg. Dies gilt sowohl für die Fremdbelege und Eigenbelege als auch für die digitalisierten Belege und die Belege in Papierform. Die Grund(buch)aufzeichnungen, welche die Geschäftsvorfälle in den Büchern oder in den sonstigen Unterlagen darstellen, sind ebenso mit der Erfassung unveränderbar.

### **Aufbewahrungspflichten von elektronischen Belegen und Daten aus VORSYSTEMEN UND STAMMDATEN**

Aufbewahrungspflichtige Unterlagen können auch digital aufbewahrt werden, wenn zum einen die empfangenen Handels- und Geschäftsbriefe mit den Buchungsbelegen inhaltlich und bildlich übereinstimmen, und zum anderen die Unterlagen während der Dauer der Aufbewahrungsfrist unverzüglich lesbar sowie maschinell auswertbar gemacht werden können. Unterlagen sind ebenfalls in digitaler Form aufzubewahren, wenn diese in Form von Datensätzen, Daten oder elektronischen Dokumenten in das Unternehmen ein-

gehen. Die digitale Form ist für die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist beizubehalten.

Das Format, in dem die Handels- und Geschäftsbriefe sowie die sonstigen elektronischen Dokumente im Unternehmen eingehen, muss beibehalten werden (in der Regel PDF- oder Bildformat). Die Daten können jedoch in ein anderes elektronisches Format umgewandelt werden, wenn keine inhaltlichen Veränderungen vorgenommen werden und die maschinelle Auswertbarkeit nicht eingeschränkt wird. Wurden die Handels- und Geschäftsbriefe elektronisch erstellt und in Papierform an Dritte versandt, können sie auch in Papierform aufbewahrt werden.

Werden Handels- und Geschäftsbriefe oder Buchungsbelege in Papierformat empfangen und anschließend elektronisch über einen Scanner erfasst, muss die Wiedergabe des Scanergebnisses mit dem Original bildlich übereinstimmen. Wegen der Einzelheiten verweisen wir auf das LTS Journal Nr. 35 aus Dezember 2015, in dem Sie Näheres speziell zur Thematik des „Ersetzenden Scannens“ finden.

An der Einhaltung der Vorgaben zu den GoBD führt in der Praxis kein Weg vorbei. Anderenfalls kann die Finanzverwaltung die formelle Ordnungsmäßigkeit der Finanzbuchführung verwerfen und Hinzuschätzungen vornehmen. Gerne beraten wir Sie im Detail und helfen Ihnen bei der Umsetzung in Ihrem Unternehmen.



LL.B Christina Schwanemeier

# VORSTEUERABZUG

## BEI ZUNÄCHST UNRICHTIGER RECHNUNG

Mit seinem Urteil vom 15.09.2016 (Az.: C-518/14, Senatex GmbH) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) eine bedeutsame Grundsatzentscheidung getroffen, die ein Ärgernis bezüglich des Vorsteuerabzugs in vielen Betriebsprüfungsfällen beseitigen dürfte.

### 1 Bisherige Rechtslage

Voraussetzung für den Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) ist, dass folgende materiellen Voraussetzungen vorliegen:

- Der Leistungsempfänger ist Unternehmer.
- Der Leistungsbezug erfolgt für Zwecke der besteuerten Umsätze.
- Der Leistende ist Unternehmer.

Weiterhin muss als formelle Voraussetzung eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegen, die die in den §§ 14, 14a UStG vorgegebenen Angaben enthält. Sofern bei einer späteren Betriebsprüfung festgestellt wird, dass Angaben nach §§ 14, 14a UStG in einer Rechnung fehlen oder unrichtig sind, wird der Vorsteuerabzug von der Finanzverwaltung rückwirkend versagt.



RAin / StBin Anne-Kathrin Vogel

Für diesen Fall sieht § 31 Abs. 5 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung zwar vor, dass eine Rechnung berichtigt werden kann; die fehlenden oder unzutreffenden Angaben können dann durch ein Dokument, das spezifisch und eindeutig auf die Rechnung bezogen ist, berichtigt werden. Nach bisheriger Lesart führte eine solche Rechnungsberichtigung durch den leistenden Unternehmer allerdings dazu, dass der Vorsteuerabzug vom Leistungsempfänger erst in dem Besteuerungszeitraum geltend gemacht werden konnte, in dem ihm die berichtigte ordnungsgemäße Rechnung vorlag. Dies führte bislang dazu, dass rückwirkend Nachzahlungszinsen nach § 233a der Abgabenordnung i. H. v. 6% p. a. zu zahlen waren. Bei hohen Rechnungsbeträgen und einem langen Zeitraum zwischen erster und korrigierter Rechnung konnte es dadurch zu einer erheblichen finanziellen Belastung des Unternehmens kommen.

### 2 Neuerung durch das EuGH-Urteil vom 15.09.2016

Der EuGH hat zu einer solchen Fallkonstellation in seinem Urteil vom 15.09.2016 ausgeführt, dass das Recht auf Vorsteuerabzug grundsätzlich für den Zeitpunkt auszuüben sei, in dem zum einen dieses Recht entstanden sei, also die materiellrechtlichen Voraussetzungen vorlägen, und zum anderen der Steuerpflichtige im Besitz einer Rechnung sei.

Entscheidend ist dabei die ausdrückliche Feststellung des EuGH, dass eine nach-

trägliche Rechnungsberichtigung auf den Zeitpunkt des Entstehens des Vorsteuerabzugs zurückwirke. Zukünftig werden daher keine Nachzahlungszinsen mehr fällig, wenn zuvor aus einer unrichtigen Rechnung ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen wurde und dies im Nachhinein korrigiert wird.

Inhaltlich hat der EuGH leider nicht zu der Frage Stellung genommen, ob es eine zeitliche Grenze für die Berichtigung gibt, also bis wann eine Rechnungskorrektur grundsätzlich möglich ist. Zudem hat sich der EuGH nicht dazu geäußert, ob es Mindestanforderungen gibt, die erfüllt sein müssen, damit überhaupt eine korrekturfähige Rechnung vorliegt. Ferner können Probleme entstehen, wenn der leistende Unternehmer sich weigert, eine Rechnungskorrektur vorzunehmen.

Aus Vorsichtsgründen ist daher auch weiterhin eine Überprüfung der Eingangsrechnungen vorzunehmen. Sofern die Eingangsrechnungen den formellen Anforderungen der §§ 14, 14a UStG nicht genügen, ist eine unverzügliche Rechnungskorrektur beim leistenden Unternehmer anzufordern, um vorab langwierige Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung zu vermeiden.

**Gerne unterstützen wir Sie bei Fragen zu Rechnungen und bei Unstimmigkeiten mit der Finanzverwaltung bei Betriebsprüfungen. Sprechen Sie uns gerne an!**

# THEMEN AUS DER PRAXIS

## ERHÖHUNG DES GESETZLICHEN MINDESTLOHNS



Zum 1. Januar 2017 wird der gesetzliche Mindestlohn von 8,50€ auf 8,84€ brutto je Zeitstunde erhöht. Wie die Bundesregierung am 26.10.2016 mitteilte, hat das Kabinett eine entsprechende Verordnung verabschiedet. Die Mitglieder der Mindestlohnkommission hatten sich bereits am 28.06.2016 einstimmig für

eine Erhöhung um 0,34€ entschieden. Dabei hat sich das Gremium bei seiner Entscheidung nah an der Tarifentwicklung der vergangenen 15 Monate orientiert. Abweichende Regelungen in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen haben noch bis zum 31.12.2017 Vorrang vor dem gesetzlichen Mindestlohn, sofern sie mindestens ein Stundenentgelt von 8,50€ vorsehen. Ab dem 01.01.2018 müssen dann alle Beschäftigten mindestens den erhöhten gesetzlichen Mindestlohn von 8,84€ erhalten. Nach dem Mindestlohngesetz entscheidet eine ständige Kommission der Tarifpartner alle zwei Jahre über die Anpassung der Höhe. Die nächste Entscheidung wird voraussichtlich zum Ende des Jahres 2018 erfolgen.

## SPORTLICH MOTIVIERT



Bei schönstem Wetter war LTS am 29.06.2016 mit 20 Teilnehmern beim 1. AOK-Firmenlauf vertreten. Start und Ziel für die 5,2 km lange, durch die Herforder Innenstadt führende Strecke war das Rathaus. Insgesamt waren 1.146 Läufer in drei unterschiedlichen Laufkategorien am Start. Fast jeder dritte der insgesamt 65 LTS-Mitarbeiter war dabei, sodass das LTS-Team mit viel Spaß und Freude am Sport in der Kategorie „51 bis 200 Mitarbeiter“ mit dem 2. Platz in der Motivationswertung ausgezeichnet wurde.

## GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER ELEKTROMOBILITÄT

Der Bundesrat hat am 14.10.2016 dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität zugestimmt, das zu folgenden steuerlichen Änderungen führt:



- ▶ Verlängerung der fünfjährigen Steuerbefreiung auf zehn Jahre für alle reinen Elektrofahrzeuge, inkl. Brennstoffzellenfahrzeuge, mit Erstzulassung vom 18.05.2011 bis 31.12.2020.
- ▶ Steuerbefreites Aufladen privater Elektro- oder Hybridfahrzeuge und zulassungspflichtiger Elektrofahrräder an einer betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers (§ 3 Nr. 46 EStG).
- ▶ Befristete Möglichkeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020 zur Lohnsteuerpauschalierung bei unentgeltlicher oder verbilligter Überlassung einer Ladevorrichtung für Elektro- oder Hybridfahrzeuge an den Arbeitnehmer oder für geleistete Arbeitgeberzuschüsse zur Anschaffung einer Ladevorrichtung (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 EStG).

Daneben gibt es rückwirkend ab dem 18.05.2016 eine Kaufprämie von 4.000,00€ für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und von 3.000,00€ für Plug-in-Hybride für entsprechende Fahrzeuge bei einem Netto-Listenpreis von unter 60.000,00€ für das Basismodell. Die Prämie wird bis zur vollständigen Auszahlung der vorgesehenen Bundesmittel von 600 Mio. Euro, längstens bis 2019 gewährt.



#### ▲ LTS Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater  
Bunsenstr. 3, D-32052 Herford  
Tel. +49 5221 6930-600  
Fax +49 5221 6930-690  
info@lts-rechtsanwaelte.com  
www.lts-rechtsanwaelte.com

#### ▲ LTS

Steuerberatungsgesellschaft mbH

#### ▲ LTS GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Bunsenstr. 3, D-32052 Herford  
Tel. +49 5221 6930-700 (StB)  
Tel. +49 5221 6930-800 (WP)  
Fax +49 5221 6930-690

#### ▲ Impressum

Herausgeber: LTS Partnerschaft mbB  
V.i.S.d.P.: Dr. jur. Andrea Müller  
Gestaltung:  
Agentur Herzstück | Reipke & Tautz GbR  
Bahnhofstraße 41, D-32105 Bad Salzuflen  
www.agentur-herzstueck.de  
Druck:  
druck.haus rihn gmbh  
Industriestraße 16  
32825 Blomberg  
www.rihn.de  
Bildquellen:  
S. 1 © 123RF.com: choreograph  
S. 4/5 © 123RF.com: Dmitry Shironosov / hxdbzxy  
S. 7 © 123RF.com: Prasit Rodphan  
S. 8 © 123RF.com: morganka  
S. 11 © 123RF.com: Bartolomiej Pietrzyk /  
Albertus Engbers

▲ Die nächste Ausgabe des LTS Journals  
erscheint im Mai / Juni 2017.

# IHRE ANSPRECHPARTNER

## LTS Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater Partnerschaft mbB

- ▲ **Dr. jur. Hans Joachim Besche**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater (of Counsel)
- ▲ **Dr. jur. Stefan Hoischen**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Gerhard Gätjen**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für  
Arbeitsrecht und Steuerrecht
- ▲ **Josef Winkler**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Ulrich Schäfermeier**  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Wirtschaftsmediator (IHK)
- ▲ **Holger Peterk**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
- ▲ **Dr. jur. Arnd Kögel**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Christian Hörster**  
Rechtsanwalt, Steuerberater
- ▲ **Dr. jur. Andrea Müller**  
Rechtsanwältin, Dipl.-Finanzwirtin
- ▲ **Dipl.-Kfm. Jens Pohlmann**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Dipl.-Kfm. Stefan Horst**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Dipl.-Kff. Regina Freitag**  
Steuerberaterin
- ▲ **Birgit Budde**  
Steuerberaterin
- ▲ **Petra Diekwisch**  
Rechtsanwältin
- ▲ **Anne-Kathrin Vogel**  
Rechtsanwältin, Steuerberaterin,  
Dipl.-Finanzwirtin (FH)
- ▲ **Philipp Hillebrand**  
Rechtsanwalt
- ▲ **Markus Tharun**  
Rechtsanwalt, Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

## LTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

- ▲ **Dr. jur. Stefan Hoischen**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer,  
Steuerberater
- ▲ **Josef Winkler**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Ulrich Schäfermeier**  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Wirtschaftsmediator (IHK)
- ▲ **Dr. jur. Arnd Kögel**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Christian Hörster**  
Rechtsanwalt, Steuerberater
- ▲ **Dipl.-Kfm. Stefan Horst**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Dipl.-Kff. Regina Freitag**  
Steuerberaterin
- ▲ **Birgit Budde**  
Steuerberaterin

## LTS GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

- ▲ **Dr. jur. Stefan Hoischen**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Josef Winkler**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Dipl.-Kfm. Jens Pohlmann**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Ulrich Schäfermeier**  
Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Wirtschaftsmediator (IHK)
- ▲ **Dr. jur. Arnd Kögel**  
Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- ▲ **Christian Hörster**  
Rechtsanwalt, Steuerberater
- ▲ **Dipl.-Kfm. Stefan Horst**  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

**L T S**  
RECHTSANWÄLTE  
WIRTSCHAFTSPRÜFER  
STEUERBERATER

A member of  
**Nexia**  
Internationa  
Member of independent  
accounting firms